

den Ankündigungen in Zeitungen, Journalen u. angesehen werden, wenn dasselbe in Schaufenstern oder in andern Vorrichtungen dem Publicum vor Augen gelegt, oder mittels gedruckter, bezw. auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Privatpersonen, Behörden, Corporationen u., gerichtet wird.

Sodann wurde von der Commission beschlossen, der Delegirten-Versammlung folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Die Delegirten-Versammlung beauftragt, indem sie die Präcisirung des Begriffs der Schleuderei nach Vorschlag der Commission acceptirt, den Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Local-Vereine, an den gesammten Verlagsbuchhandel das Ersuchen zu richten, den auf Antrag eines Provinzial- oder Local-Vereines von dem Verbands-Vorstande als „Schleuderer“ gekennzeichneten, sowie allen nicht wirklichen Buchhändlern, ingleichen den Commissionären der Ersteren wie der Letzteren, endlich auch allen Mittelspersonen, von denen nachgewiesen ist, daß sie der Schleuderei Vorschub leisten, für die Folge höchstens 15 % in Rechnung und 20 % gegen baar unter Wegfall der Freixemplare oder ähnlicher Vergünstigungen zu gewähren und je nach Umständen jede Geschäftsverbindung zu versagen.“

Die Delegirten-Versammlung trat in ihrer darauf folgenden Sitzung mit großer Majorität diesem Antrage bei und beschloß ferner, es der Erwägung des Vorstandes des Verbandes der Provinzial- und Local-Vereine anheimzugeben, in welcher Weise gegen die von Seiten eines dem Verband angehörigen Vereines der Schleuderei beschuldigten Firma vorzugehen sei, ehe zu dem äußersten Mittel, dem Appell an den gesammten Verlagsbuchhandel, geschritten werde.

Ein weiterer Beschluß der Versammlung ging dahin, daß der Verbands-Vorstand eine Liste derjenigen Verlagshandlungen zu publiciren habe, welche dem oben erwähnten Ansuchen mittels einer ausdrücklichen Erklärung zu entsprechen sich bereit finden lassen.

Nach dieser ausführlichen Darlegung der Vorgänge und Thatfachen nehmen wir uns unter Hinweis auf die angebogenen Motive und Ausführungsbestimmungen die Freiheit, auch an Sie, geehrter Herr, die freundliche Bitte zu richten, der erbetenen Erklärung, die dieser Auseinandersetzung beigefügt ist, durch Ihre Unterschrift Nachdruck zu verleihen und Ihrerseits dazu beizutragen, daß dem innerhalb des Sortimentbuchhandels herrschenden Nothstande so bald wie möglich und hoffentlich für die Dauer gesteuert werde.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß schon der moralische Eindruck der ernstesten Unterstützung, die Ihre Unterschrift, verbunden mit denen gleichgesinnter Verleger, der guten Sache verleiht, hinreichen wird, um das Uebel, das wir zu bekämpfen bemüht sind, an der Wurzel zu treffen und gründlich auszurotten.

Hochachtungsvoll

Augsburg, Darmstadt u. Frankfurt a/M., 10. Juni 1882.

Der Vorstand des Verbandes der Provinzial- und Local-Vereine im Deutschen Buchhandel.

Th. Lampart. Arnold Bergstraeßer. Moriz Abendroth.

Motive und Ausführungs-Bestimmungen.

Die bekannte „Verlegererklärung“ wurde in ihrer Wirkung wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß es jedem Verleger freistand, den einzelnen Fall selbständig und nur für sich zu beurtheilen. Infolge Dessen war ein einheitliches Vorgehen, das hier unbedingt nöthig, von vornherein ausgeschlossen. Dieser Uebelstand kann nicht eintreten, wenn die Verleger, welche ernstlich gewillt sind, die den Verlagsbuchhandel eben so sehr wie das Sortiment schädigende Schleuderei zu bekämpfen, die von der Delegirten-Versammlung des Verbandes der Provinzial- und Localvereine gefaßten, in Vorstehendem dargelegten Beschlüsse acceptiren, und die in Vorschlag gebrachten Maßregeln, aber

nur auf Veranlassung der Verbands-Vorstandes, jeweilig zur Ausführung bringen.

Weder der Einzelne noch die Provinzial- oder Localvereine als solche können an die Verleger direct appelliren; sie alle haben sich an den Verbands-Vorstand zu wenden. Derselbe wird den Fall untersuchen, den Beschuldigten befragen, ihn im Falle verwarren und ihm eine Frist zur Abstellung des mit Recht gerügten Verfahrens setzen. Ist dies erfolglos, so setzt der Vorstand ihn auf die den Verlegern, welche sich zu den Maßregeln gegen die Schleuderei verpflichtet haben, mitzutheilende Liste.

Alle Provinzen und Städte, deren Buchhändler weder durch einen Kreis- noch durch einen Localverein dem Verbande angehören, bleiben also nach wie vor von den Manipulationen der Schleuderer bedroht, dieselben haben durchaus kein Recht, die Intervention des Verbands-Vorstandes anzurufen. Der Verband kann nur seine Mitglieder schützen. Es steht aber nun zu erwarten, daß infolge dieses Vorgehens Provinzial- und Localvereine auch dort ins Leben treten werden, wo man bisher sich gleichgültig gegen unsere Bestrebungen verhalten hat.

Den vielerlei Verjahren, welche stets gemacht werden, einschneidende Verordnungen zu umgehen, und welche auch in unserer Sache nicht ausbleiben werden, denkt der Vorstand ganz besonders energisch entgegenzutreten; er wird sich nicht an den Buchstaben, sondern an den Sinn der Bestimmungen halten! Allen Firmen, die sich zu Manipulationen hergeben, um unsere Bemühungen erfolglos zu machen, (z. B. den Mißbrauch ihrer Verlangzetteln gestatten oder an Schleuderer u. aus zweiter Hand liefern) wird er den Bezug von Artikeln aus dem Verlage der unseren Bestrebungen sich anschließenden Firmen unmöglich zu machen suchen.

In besonders ernsten Fällen wird der Vorstand vor der Entscheidung sich mit einer Commission in Leipzig ins Einvernehmen setzen und deren Rath einholen; dieselbe wird zunächst aus den Herren Joh. Grunow, Dr. D. Hase, R. Reissland und E. A. Seemann bestehen. Ein Veto steht dieser Commission jedoch nicht zu.

Die ganze Bewegung ist nur gegen die Schleuderei im Buchhandel gerichtet; ausdrücklich wird aber noch erklärt, daß Verleger, die auch Musikalien führen, auch nach Unterschrift der beiliegenden Erklärung völlig freie Hand haben, Musikalien zu liefern, an wen sie wollen.

Ferner sei noch zur Orientirung für die Verleger festgestellt:

- 1) Selbstverständlich ist kein Verleger gezwungen, Rabatt von 15 % u. zu geben, er kann weitere Reductionen eintreten lassen oder den Verkehr vollständig aufheben.
- 2) Laufende Continuationen kann der Verleger auch an Firmen, denen sonst der Rabatt zu kürzen ist, in der bisherigen Weise liefern; ebenso Journale u. bis zum neuen Jahrgang.
- 3) Im Falle contractlicher Verbindlichkeiten bleibt es den Verlegern unbenommen, ihren Autoren Exemplare der von denselben herausgegebenen Werke ohne jede Einschränkung zu liefern.

Die Provinzial- und Localvereine werden Nachstehendes anerkennen müssen:

Vereine, welche in ihren Statuten auch den Rabatt von 10 % nicht gestatten, werden selbstverständlich durch die jetzige Definition der Schleuderei nicht zu einer Aenderung gezwungen. Es bleibt denselben überlassen, unter sich das bestehende Rabatt-Normativ, sofern es weniger als 10 % vorschreibt, aufrecht zu erhalten oder ein solches aufzustellen und gegen die sich nicht Unterwerfenden ihrerseits und im Cartellverband mit anderen Vereinen noch besondere Maßregeln zu ergreifen. Den Verlegern innerhalb solcher Vereine steht es frei, schon den 10 % gewährenden Sortimentern anderer Kreise mit dem verkürzten Rabatt, event. gar nicht zu liefern. Diese Vereine erlangen jedoch nicht das Recht, bei dem Verbands-Vorstande über Firmen zu klagen, welche zwar die Bestimmungen ihrer Statuten verletzen, nicht aber die von der Delegirten-Versammlung festgesetzte Grenze von 10 % Rabatt überschreiten.

An Wiederverkäufer darf mehr als 10 % Rabatt gegeben werden, so lange dieselben nicht schleudern oder an Schleuderer liefern.

Eisenbahnbuchhändler, Colportagebuchhändler u. können direct vom Verleger zu dessen Bedingungen geliefert erhalten, so lange sie nicht schleudern. Es steht also den Provinzial- und Localvereinen nicht zu, ohne weitere Veranlassung die Verbindung der Verleger mit diesen für den Vertrieb oft unentbehrlichen Handlungen zu stören.

Angefangene Continuationen dürfen die Schleuderer so weiter liefern, wie bisher; Journale bis zu einem neuen Band oder Jahrgang.

In den meisten Fällen wird als Schleuderei nicht anzusehen sein: Das billigere Verkaufen von liegengeliebenen, ramponirten, in Ramsch oder in Restauflagen übernommenen Exemplaren, zumal von älteren oder weniger gangbaren Artikeln.